

Transparenzangaben gem. § 270 Abs. 1a UGB

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 Abs. 1a UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen und über seine Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten. Darüber hinaus sind alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit bzw. Ausgeschlossenheit begründen könnten, sowie gegebenenfalls die Schutzmaßnahmen zu beschreiben, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln:

1. Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt

Für den Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.03.2017 erlauben wir uns folgende untergliederte Aufstellung über die Honorare (exklusive USt) der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zu geben:

	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	0,00
Andere Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatungsleistungen	320,00
Sonstige Leistungen	2.172,50

Zudem erlauben wir uns für das vorangegangene Geschäftsjahr folgende Aufstellung über die Honorare (exklusive USt) sonstiger inländischer und ausländischer EY-Netzwerk-Gesellschaften zu geben:

	TEUR
Prüfung des Jahresabschlusses	0
Andere Bestätigungsleistungen	31
Steuerberatungsleistungen	0
Sonstige Leistungen	4

2. Einbindung in das durch das APAG eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und aufrechte Registrierung

Gemäß § 270 Abs. 1a UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in das durch das APAG eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten. Gemäß APAG sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unterzieht sich im Rahmen der gemäß APAG vorgegebenen Intervalle einer Qualitätssicherungsprüfung, verfügt über eine aufrechte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung und ist im öffentlichen Register (§ 52 APAG) eingetragen. Darüber hinaus unterliegt die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. dem Inspektionssystem der Abschlussprüferaufsichtsbehörde gemäß den §§ 43 ff APAG.

3.a Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271, 271a und 271b UGB noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

3.b Erklärung der Einhaltung der relevanten Unabhängigkeitsanforderungen

Das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitglieder des Netzwerkes haben die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten.